

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 16 (1928)  
**Heft:** 12

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.  
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexempl. der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitgl.) Fr. 1.50; weit. Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Dezember 1928

Nr. 12

16. Jahrgang

## Altjahrsnacht

Das letzte liebe Fest im Jahr  
Will ich in meinem Heim begehen;  
Kein Bild so rein, kein Licht so klar  
Als Augen, die mich ganz verstehen.

Auch mir ging oft in Lärm und Lust  
Vorbei die ahnungsreiche Stunde,  
Ich hab' es heimlich doch gewußt,  
Das Gold liegt tiefer auf dem Grunde.

Ein leises Wort, ein Druck der Hand  
Kann ein Geschenk von Gott bedeuten,  
Wir bliken in ein stilles Land  
Und hören seine Glocken läuten.

A. Suggenberger.

## Fehler in der Landwirtschaft.

So lange alles glatt geht und man seine Rechnung leicht findet, untersucht man viele Zustände nicht näher, verfolgt keine Kleinigkeiten. Nun aber befindet sich die Landwirtschaft in einer Notlage, und da ist es doch gewiß angezeigt, daß man alle Verhältnisse prüft und auch scheinbaren Kleinigkeiten nachgeht. Es wäre doch unverantwortlich, sogar Bundeshilfe in Anspruch zu nehmen und daneben unbesehen alles laufen zu lassen. Viele kleine Verluste und Nachteile summieren sich zulezt derart, daß die Existenz bedroht wird. Von den vielen Verhältnissen wollen wir folgende näher prüfen.

Eine gewaltige Rolle spielt der Zwischenhandel; er verteuert alles, was der Bauer braucht, er vermindert den Erlös von allem, was er verkauft. Am auffälligsten schadet der Zwischenhandel bei folgenden Positionen:

Viele Bauern pflanzen noch Getreide, sie verkaufen dasselbe und kaufen das Brot. Der richtige Bauerngrundsatz heißt doch: „Pflanze die Frucht selber, lasse sie mahlen und backe das Brot selber.“ Da und dort könnte man sogar das Mahlen noch selber besorgen. Die Brotversorgung einer größern Bauernfamilie stellt sich bei möglichst vollkommener Selbstversorgung um mindestens einen Viertel billiger und jedenfalls noch besser. Das macht im Jahr einige hundert Franken aus, und um diesen Betrag findet er die Rechnung nicht.

Er verkaufte all sein Vieh, auch die Schweine, an den Metzger und kauft das Fleisch. Auch hierin stellt sich seine Fleischversorgung mindestens um ein Viertel zu teuer und befindet man sich dabei auch nicht besser. Vernünftigerweise hat man früher die nötigen Schweine gemästet, im Haus geschlachtet, ab und zu noch anderes Vieh, man hat ganz wenig Geld für Fleischzukauf ausgegeben und hat dabei mehr Fleisch auf den Tisch bekommen. Hierin machen die Bauern einen schweren Fehler.

Die Frauen haben das Krämerlaufen stark in der Gewohnheit. Heute kauft man eine Menge Makaroni und Teigwaren, vor 50 Jahren fast nichts dergleichen, dafür gab es mehr Kartoffelkost. Hundert Dinge werden heute gekauft, die man früher kaum kannte. Das mag noch begreiflich sein bei den reinen Konsumenten, die alles kaufen müssen; die Bauern aber dürften auch jetzt

noch viele Bedürfnisse mit eigenen Produkten befriedigen. Die Rassewirtschaft war früher kaum einen Drittel so stark, dafür gab es mehr nahrhafte Suppenarten. Von so vielen Luxuskäufen wollen wir gar nicht reden, die waren ehemals sehr selten.

In der Kleidung waren die Bauern früher sehr einfach und bescheiden, gar vieles hat man selber beschafft und wenig Geld ausgegeben. Wir müssen konstatieren, daß heute auch die landw. Weiblichkeit den Luxus treibt, daß man viel zu wenig selber besorgt, daß man nur zu gern die einfachen und soliden Kleider verachtet und sich der nicht immer einwandfreien Mode überläßt. Auch hierin dürfte man wieder mehr zur alten Einfachheit zurückkehren. Gewiß, man kann heute nicht alles so machen wie vor hundert Jahren, aber man dürfte auf zweckmäßige, solide und einfache Kleider trachten, die kaum halb so viel kosten und länger halten wie die leichte Luxusware.

Im Haus und in der Familie wollen es so viele Bauersleute den Stadtleuten, den Industrielleuten, den Fibelboten nachtun, nichtbedenkend, daß das Einkommen dies nicht gestattet. Wir können unmöglich alles mitmachen, was die Mode, der Sport, der Luxus alles fordert, es geht aber sicher ohne dies gleichwohl.

Eine böse Nummer ist das Bauwesen. Früher hat der Bauer alle Baumaterialien selber angeschafft, die Bauleute angestellt, ihnen Kost und event. Logis gegeben; begreiflicherweise hat auch der Bauer mit all seinem Personal mitgeholfen; über die Bauzeit wurden andere Besorgungen möglichst zurückgestellt; er hat billig gebaut. Heute gibt es zwei Systeme: Entweder verankordert er die ganze Bauerei für fertig an Unternehmer, er und seine Leute schauen zu, wie gebaut wird, er baut also nicht billiger als der Städter und der Millionär. Oder die Bauleute liefern die Baumaterialien selber, arbeiten im großen Stundenlohn, der Bauer leistet wenig oder nichts, beklagt sich bloß nachher über die enormen Baukosten. Hierbei kommen die sog. Syndikatspreise zur Anwendung, alle Baumaterialien werden von Syndikaten um 20 bis 30 % zu teuer geliefert. Dann nimmt der Unternehmer noch den Gewinn an allen Baumaterialien, er nimmt den Zwischengewinn an den Arbeitern uff. Das ist also kein Wunder, wenn man trotz den wunderbaren Erfindungen und herrlichen Einrichtungen schon so enorm teuer baut. Ausnahmsweise gibt es noch da und dort einen Bauer, der es fertig bringt, die Baumaterialien selber zu kaufen, die Pläne beschafft, mit all seinen Leuten mit-hilft, das Fuhrwerk besorgt, die Kost gibt, wobei er ungleich billiger baut. Entweder muß man sich vor dem Bauen möglichst bewahren, oder es wieder nach dem bäuerischen System probieren.

Die Produktionsmittel des Bauern werden sehr verteuert durch den Transport und den Zwischenhandel. Bekanntlich sind besonders die Schweiz. Frachten sehr hoch, dazu kommen vielfach noch die ausländischen Frachten, wodurch die Materialien verteuert werden. Allerdings wird dieser Handel teilweise durch die Genossenschaften besorgt, aber infolge der heutigen Arbeitszeit und Lohnverhältnisse auch nicht mehr so billig wie früher. So kommt es, daß der Bauer sich im Ankauf von Düngemitteln, Futtermitteln u. dgl. einschränken muß, auch wenn es technisch ungut ist. Heute heißt es: sorgfältig rechnen, bevor man kauft; was man irgendwie selber besorgen oder ersetzen kann, muß man tun. Man muß sich so einrichten, daß man die natürlichen Dünger sorgfältiger behandelt und anwendet, daß man die eigenen Futterarten zweckmäßig behandelt, damit sie gute Dienste leisten uff. Man könnte so gut

wie vor hundert Jahren den Samenbau wieder einigermaßen selber besorgen muß.

Beim Verkauf der Produkte verliert der Bauer wieder durch den Zwischenhandel viel mehr als früher. Das ist schon der Fall bei der Milch. Die Verschleißkosten bei der Milch nach der Stadt sind bekanntlich sehr hoch, sie sind eine Folge der modernen Arbeitszeit und hohen Löhne; daran läßt sich wenig ändern.

Wenn einer Schlachtvieh zu verkaufen hat, kommt der Schmufer, kauft es ihm ab und verdient am Stück 50 bis 100 Fr. nur dafür, daß er auf dem Bahnhof den Frachtbrief abgibt, der Bauer muß das Tier noch einladen. So kann es nicht mehr gehen, sagen die leitenden Personen und darum will man jetzt die Schlachtviehmärkte einführen, hoffend, daß es dann besser werde. Es gibt einen schwunghaften Kälberhandel, der viel zwischen hinausnimmt, nur weil die zwei Bauern, der Verkäufer und Käufer, es nicht fertig bringen, direkt miteinander zu verkehren.

Wir haben einen großen Zwischenhandel im Obst. Es gibt ja findige Bauern, welche das Obst direkt an ihre Kunden liefern, so daß der Bauer mehr löst, der Konsument das Obst noch billiger und frischer bekommt; das ließe sich viel ausgiebiger machen. Aber so viele Bauern werfen ihr Obst dem Zwischenhandel hin und verlieren dabei zirka einen Viertel bis einen Fünftel an Preis, was größern Obstbauern jährlich einige hundert Fr. schadet. So geht es mit andern Produkten, es muß immer noch einer, der daran nichts verbessert, seinen Zwischengewinn machen.

Wir sind noch lange nicht am Ende, um all die Mißstände und Fehler aufzuzählen, können aber schon konstatieren, daß sich diese Fehler sehr summieren, schon für gewöhnliche Mittelbauern jährlich auf ein-, zweitausend und mehr Franken. In den besseren Jahren hat man alles gehen lassen, jetzt aber fühlt man die Folgen.

Man muß leben und leben lassen! Man muß auch andern Leuten etwas zu verdienen geben, einer lebt vom andern uß. — Das läßt sich hören, wenn man uns leben läßt! Jetzt aber besteht für den Bauer ein Manko von 20 bis 30 %, d. h. der Index für das, was er kaufen muß, steht auf zirka 160, was er verkaufen kann, auf 120 bis 130 %. Genaue Erhebungen haben ergeben, daß die Differenz zu Ungunsten allermindestens 20 bis 25, in vielen Fällen aber 30 und mehr Prozent beträgt, wodurch die gegenwärtige Notlage entstanden ist. Da hört jede Gemütlichkeit und Rücksicht auf, weil man auf uns auch keinerlei Rücksicht nimmt, die Syndikate und der Zwischenhandel zapfen uns das Blut ab. Mit lieben Worten von Großmut u. dgl. können wir keine Zinsen bezahlen und nichts kaufen. Es gibt keinen andern Weg, als die Fehlerquellen aufdecken und sie nach und nach abstellen. Wir müssen also vorsichtiger werden und suchen, in allen Dingen zu sparen und der Ausbeutung von anderer Seite zu widerstehen.

H.

Nachschrift der Redaktion. Zu den Ausführungen unseres geschätzten landwirtschaftlichen Mitarbeiters, der vom richtigen Grundsatz ausgeht: „Viele wenig geben ein viel“, möchten wir zwei weitere „Kleinigkeiten“ beifügen. Es wird viel und oft über die hohen Milchverschleißkosten gejammert. Sicherlich könnte in dieser Beziehung im Zeitalter der Rationalisierung etwas eingespart werden. Statt daß z. B. in einer mittelgroßen Stadt einige Dutzend Milchhändler kreuz und quer in alle Quartiere fahren und so fast den ganzen Tag unterwegs sind, wäre es gewiß zweckmäßiger, wenn einem jeden bestimmte Straßen zugewiesen würden und er so die Milch in der halben Zeit ausmessen und dieser Vorteil dem Produzenten zugute kommen könnte. Es müßte einen städtischen Hausbesitzer oft eigentümlich an, daß seine fünf Hausparteien von ebensolchen Milchhändlern bedient werden, wodurch ein einziger mit bedeutend geringerem Zeitaufwand und zufolge strenger Lebensmittelkontrolle ebenso gut beliefern könnte. — Unzweckmäßig ist auch das immer noch zuviel praktizierte Aufspeichern von Bargeld. Nicht nur wegen der Feuer- und Diebstahlsgefahr, sondern auch um am Ende des Jahres mühselig einige Fünftel Zins zu erhalten und damit diese oder jene kleine Haushaltungsausgabe zu bestreiten oder ein gutes Werk unterstützen zu können, ist die Benützung speziell der örtlichen Geldinstitute auch für vorübergehende Anlage namhafter Barbeträge von nicht zu unterschätzendem Vorteil.

## Revisionswesen und Behandlung der Revisionsberichte.

Nach Art. 29 der Verbandsstatuten ist der Verband verpflichtet, bei jeder angeschlossenen Kasse wenigstens alle 2 Jahre eine Geschäftsprüfung vorzunehmen. Indessen sind die leitenden Organe des Verbandes von der Notwendigkeit überzeugt, nicht nur alle 2 Jahre, sondern womöglich alljährlich bei jedem angeschlossenen Institute eine unangemeldete Geschäftsprüfung durchzuführen. In denjenigen Kantonen, wo in den letzten Jahren kantonale Sparkassengesetze geschaffen worden sind und der Verband als offizielle Revisionsinstanz anerkannt ist (Aargau, Freiburg, Graubünden und Wallis), ist die jährliche Revision obligatorisch. Dafür kommt dann aber jegliche staatliche Revision (wie sie z. B. gegenwärtig noch für den Sparkassenbetrieb im Kanton St. Gallen besteht) in Wegfall. In den Jahren 1918—1922 sind durchschnittlich 50,2% der angegliederten Kassen vom Verbandsrat aus geprüft worden, pro 1922/27 stieg der Prozentsatz auf 67,4 und für 1926/27 allein sind sogar 74% aller Sektionen revidiert worden. Obschon die gemachten Beobachtungen eine etwas eingehendere Geschäftsprüfung mit entsprechend vermehrtem Zeitaufwand notwendig gemacht haben, besteht doch Aussicht, in absehbarer Zeit wenn auch nicht alle, so doch zirka 80% aller Kassen jährlich besuchen zu können.

Der Wert der Revision ist indessen nicht allein von der Häufigkeit der Prüfungen, sondern auch von der Qualität derselben und von der Mitarbeit der örtlichen Organe, d. h. der Revisionsarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und dabei nicht zuletzt von der gründlichen Beachtung der Revisionsbemerkungen abhängig.

Nach jeder Revision wird vom Revisor auf besonderem Formular ein einläßlicher Bericht erstattet und dieser im Doppel dem Vorstandspräsidenten zugestellt. Derselbe wird eingeladen, innert 6 Wochen in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat den Bericht zu behandeln und ein Exemplar, mit den Antworten der Kasse und den Unterschriften von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates versehen, an den Verband zu retournieren. Leider muß nun festgestellt werden, daß die leitenden Kassaorgane diesen Berichten manchmal zu wenig Beachtung schenken und die Behandlung nicht nur wenig prompt, sondern dazu oft recht summarisch vor sich geht. Erst, wenn einmal das Gesicht der Kasse eine ungünstige Wendung nehmen sollte, sucht man die Revisionsberichte hervor und versucht nachzuprüfen, ob nicht der Revisor oder der Verband für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden könne, weil er vielleicht auf eingetretene Nachteile nicht frühzeitig und nicht mit dem nötigen Nachdruck hingewiesen hat. Nur zu leicht sind die Verwaltungsorgane geneigt, eigene Unterlassungsjünden dem Revisor und nicht sich selbst zur Last zu legen. Es sei deshalb festgestellt, daß der Revisor wohl die Pflicht hat, auf Mängel, soweit sie irgendwie erkennbar sind, hinzuweisen und deren Behebung zu verlangen, es aber ebenso Pflicht der örtlichen Kassaorgane und nicht des Revisors ist, für Abstellung der Mängel zu sorgen. Auch werden weder Vorstand noch Aufsichtsrat durch die Verbandsrevision von den statutarisch niedergelegten Prüfungs- und Kontrollpflichten ihrerseits entbunden, und es ist eine einwandfreie Geschäftsführung nur dann zu erwarten, wenn der ganze Revisions-Apparat richtig funktioniert.

Nachlässige Behandlung der Revisionsberichte macht den Wert der Prüfungen teilweise illusorisch, Reklamationen wegen verspäteter Rücksendung, besonders aber wegen ungenügender Beantwortung sind die nächsten Folgen. Der Revisor hat bei der nächsten Revision das Vergnügen, die nämlichen Aussetzungen zu wiederholen, und es ergibt sich für ihn der peinliche Eindruck der Ignorierung wohlgemeinter Anregungen; das fördernde Moment der Revision kann nicht zur Auswirkung kommen, die Beziehungen zwischen Verband und Kassen werden zugespitzt, bis schließlich das weitere Verbleiben des Institutes im Verband in Diskussion gestellt wird.

Trifft der Revisionsbericht beim Präsidenten ein, so wird er ihn in der Regel nach erstmaliger Durchsicht mit dem Kassier, der auf das Resultat der Revision am meisten gespannt ist, durchgehen und die Antworten für die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbereiten. Findet die Revision in den mit Feldarbeit stark belasteten Sommermonaten statt, oder erbeischt die

Erledigung gewisser Beanstandungen mehr als 6 Wochen Zeit, kann gegen eine Erweiterung der Erledigungsfrist auf 2 Monate nichts eingewendet werden. Verstreichen aber 2, 3, 6 und mehr Monate, bis der Präsident Veranlassung nimmt, die Behörden über die Geschäftsprüfung des Verbandes zu orientieren, kann von einer geordneten Geschäftserledigung nicht mehr gesprochen werden, noch viel weniger dann, wenn mehrere Reklamationen von Seite des Verbandes nicht einmal einer Antwort gewürdigt werden. Anlässlich der Sitzung, an welcher der Bericht zur Vorlage gelangt, oder event. an einer besonderen Revisions-sitzung sind die Antworten festzulegen und sowohl auf dem Original, als auch auf dem an den Verband zu retournierenden Doppel vom Aktuar des Vorstandes oder einem andern Behördenmitglied anzubringen. Dabei ist es nicht genügend, den gesamten Bericht mit der nichtsagenden Notiz abzufertigen: „Notiz genommen“ oder „den Beanstandungen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen“, sondern es ist unerlässlich, daß zu den einzelnen namhaft gemachten Mängeln Stellung genommen und hinzugesetzt wird, was die Kasse zur Behebung vorgekehrt und ob die Erledigung wirklich erfolgt ist, z. B. „Zinsrückstand eingegangen“, „Amortisation erfolgt“ oder „Abzahlung auf begründetes Gesuch hin pro 1928 gestundet“ usw. Nach erfolgter Anbringung der Antworten ist das Revisionsprotokoll an vorgesehener Stelle von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates und dem Kassier zu unterzeichnen. Die Behandlung der Berichte hat grundsätzlich an den Sitzungen zu erfolgen und im Protokoll des Vorstandes und Aufsichtsrates ist Vormerkung zu nehmen; Zirkulation nach Art der Lesemappen soll unterbleiben. Mitgliedern, die wegen Krankheit oder Abwesenheit am Erscheinen verhindert sind, soll der Bericht zur Einsichtnahme und Unterzeichnung überbracht werden, oder es sind die Betroffenen einzuladen, hiezu auf dem Kassabureau vorzusprechen. Sämtliche Behördemitglieder sind für den Kassabetrieb mitverantwortlich u. sollen deshalb vom Revisionsbefund persönlich vollinhaltlich Kenntnis nehmen. Lückenhaft beantwortete oder nicht vollständig unterzeichnete Berichte muß der Verband zur Ergänzung retournieren und kann sie nicht eher genehmigen, als bis die Beantwortung zuverlässige Schlüsse für eine wirkliche Behebung der Mängel zuläßt.

Das Original des Berichtes wird zweckmäßigerweise unter besonderem Couvert oder in einer besonderen Mappe „Revisionsberichte“ im Kassaschrank aufbewahrt, sodaß jederzeit eine Orientierung über die Resultate der einzelnen Geschäftsprüfungen möglich ist und besonders auch der Aufsichtsrat den Rapport stets zur Hand hat. Statutengemäß hat der Aufsichtsrat, bezw. dessen Präsident alljährlich der Generalversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht zu erstatten. Anschließend an die Wahrnehmungen seiner eigenen Prüfungen wird der Aufsichtsratspräsident die Gelegenheit benützen, der Generalversammlung auch den Eindruck des Verbandsrevisors bekannt zu geben. Wo den Mitgliedern gedruckte Rechnungen in zweckmäßigem, bescheidenem Format in Verbindung mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden, empfiehlt es sich, darauf auch des Schlußberichtes des Verbandsrevisors Erwähnung zu tun. In jedem Falle aber soll sich der Aufsichtsrat in seinem Bericht darüber aussprechen, ob im Rechnungsjahr eine Revision durch den Verband stattgefunden und wenn ja, welches der Gesamteindruck des Revisors gewesen ist. Würde sich der Aufsichtsrat hierüber vollständig ausschweigen, so wären die Mitglieder durchaus berechtigt, Aufschluß zu verlangen. Dagegen können sie keinen Anspruch auf persönliche Einsichtnahme in den Bericht erheben; ebenso dürfen selbstredend Namen von Debitoren (z. B. mit Zinsrückständen) bei näherer Berichterstattung nicht genannt werden. Angemessen aber ist es, mit einem aus dem Zusammenhang herausgegriffenen Wort oder Satz erhebliche Mißstände absichtlich zu verschleiern. In Ländern mit besonderem Genossenschaftsrecht (z. B. in Deutschland) und gesetzlicher Revisionspflicht, welche letztere auch für unser Land sehr zu begrüßen wäre, sind die Leiter von Genossenschaften gesetzlich verpflichtet, das Revisionsresultat bekannt zu geben, und es können Mitglieder, die wissenlich in ihren Darstellungen über das Revisionsergebnis den Stand der Verhältnisse unwahr darstellen, persönlich bestraft werden. Organe gutgeführter Kassen freuen sich übrigens, der Generalversammlung vom guten Befund des Ver-

bandsrevisors Kenntnis geben zu können und damit ein bestes Propagandamittel für die Weiterempfehlung der Kasse in Händen zu haben, und da, wo Mängel vorhanden sind, soll die Bekanntgabe des Revisionsberichtes ein Ansporn sein, durch gute, statuten-gemäße Tätigkeit Berichte zu erlangen, die man gerne einer weitem Öffentlichkeit bekannt gibt. Jeder Kassier und jede Kassenbehörde möge bedenken, daß im Grunde genommen nicht der Revisor, sondern die Kassenorgane den Revisionsbericht, das Spiegelbild ihrer Tätigkeit, machen. Wie es Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist, für Abbestellung der vorgefundenen Mängel zu sorgen, um sich nicht für event. aus Nichtbeachtung entstehende Schäden persönlich haftbar zu machen, so liegt dem Aufsichtsrat im speziellen ob, sich an der nächsten Vierteljahrsitzung davon zu überzeugen, daß die Mängel wirklich behoben sind. Zu diesem Zwecke wird er den Revisionsbericht nochmals zur Hand nehmen und allfällige Lücken zu seiner Entlastung im Protokoll vormerken unter Kenntnissgabe an den Vorstand. Dieser wird zwar die Ausführung in den meisten Fällen dem Kassier übertragen, verantwortlich aber bis zur Erledigung bleibt der Vorstand, und der Aufsichtsrat ist der Verantwortung nur dann enthoben, wenn er seine Beanstandung protokollarisch niederlegt und dem Vorstand zur Kenntnis bringt.

Ein Revisionsbericht, dem die kritische Beurteilung der Geschäftsführung unter selbstverständlicher Wahrung des nötigen Tactes fehlt, hat keinen großen Wert. Objektivität und Freimut müssen den Bericht auszeichnen, und es dürfen die Organe die Ausführungen wohl als Kritik, nicht aber als persönliche Beleidigung auffassen, denn dem Revisor ist es nicht um die Person, sondern um die Sache zu tun. Weil aber die Sache an sich unbeweglich und unempfindlich ist, kann sich der Inhalt naturnotwendig nur an die einzelnen Organe richten. Selbst wenn es vorkommen sollte, daß sich der Revisor veranlaßt fühlen könnte, einzelnen Organen, die sich dauernd als ungeeignet erweisen oder ihren Pflichten trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, den Rücktritt nahe zu legen, darf dies niemals als persönliche Animosität, sondern nur als eine vom wohlverstandenen Interesse des Institutes diktierte Maßnahme betrachtet werden. Der Raiffeisen-Revisor soll und darf nicht wie ein gewöhnlicher Berufsrevisor bloß Kritik üben, sondern er ist der Freund und Berater, der Aussetzungen nur deshalb anbringt, um das Ansehen des Institutes zu heben, die Entwicklung zu fördern, was vor allem durch eine pünktliche Geschäftsführung erzielt werden kann. Der Revisor will geben aus dem Schatze seiner Erfahrungen, die er auf Grund von Dutzenden von Revisionen, durch Verfolgung der Gerichtssenscheide und gesetzlichen Erlasse erwirbt. Er darf nichts verlangen, das er nicht unter Hinweis auf Statuten und Raiffeisen-grundsätze, gesetzliche Bestimmungen oder praktische Tatsachen belegen kann. Finanzsachen sind Vertrauenssachen, und nur wo Ordnungssinn, Verschwiegenheit, Ehrlichkeit und Pünktlichkeit daheim sind, kann ein Einleger Vertrauen gewinnen.

Diese Hinweise mögen genügen, um zu beweisen, daß die Raiffeisenkassen, deren Organe sich aus Nichtfachleuten zusammensetzen, gut beraten sind, wenn sie dem Revisor Vertrauen entgegenbringen, die gerügten Mängel beheben und damit beitragen, daß jede Revision das Institut um einen tüchtigen Ruck vorwärts bringt und in die Lage versetzt, in vermehrter Weise seiner idealen Zweckbestimmung gerecht werden zu können.

Die Raiffeisenkassen haben gute, bewährte Statuten und verfügen über ein gutes Kontroll- und Revisions-system. Und wenn dasselbe auch niemals allen und jeglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen vermag und stets ein unvollkommenes Menschenwerk bleiben wird, darf doch gesagt werden, daß kaum eine ähnliche Organisation von Geldinstituten oder Wirtschaftsgenossenschaften so wenig Unregelmäßigkeiten aufzuweisen hat, wie die Raiffeisenkassen. Diesen guten Ruf beizubehalten, ist eifrigstes Bestreben der Verbandsleitung. Allein ist ihr dies nicht möglich, sondern sie bedarf steter verständnisvoller Mitarbeit der Kassenorgane. Diese wird geleistet durch vertrauensvolle Beachtung der im wohlverstandenen Interesse der Kasse und ihrer Mitglieder erteilten, auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Begleitungen, insbesondere durch eine zweckmäßige Behandlung, Erledigung und Verwertung der Revisionsberichte.

## Hilfsaktion zur Vinderung der Notlage in der Landwirtschaft.

Bereits sind aus verschiedenen Kantonen die Anmeldungen für die Beanspruchung der 8 Millionen Fr. zinsfreier Darlehen zusammengestellt und bekannt gegeben worden. Nach verschiedenen Berichten ist von den Kantonen eingeräumtes Befugnis, in den Detailfragen nach Gutdünken zu handeln, offenbar ausgiebig Gebrauch gemacht worden, so daß der ungleiche Maßstab in Grenzortschaften da und dort auffallen mußte. Die Pflicht zur Mittragung allfälliger Verluste scheint manche Gemeindebehörde zurückhaltend gestimmt und der in finanziellen Angelegenheiten nicht durchwegs beliebte Amtsweg auch verschämte Bedürftige zum Stillschweigen veranlaßt zu haben. Daß nebenbei auch durch berechtigterweise zurückgewiesene Gesuche Anzufriedenheit entstehen werde, war vorauszu sehen. In einem Kanton glaubte die Regierung die Gemeinden mit der Hälfte des dem Kanton belasteten Zinses (d. h. mit 1%) belassen zu sollen, was mit dem bundesrätlichen Kreis schreiben, das die Kantone zur zinsfreien Weitergabe verpflichtet, nicht übereinstimmt.

Ob schon eine definitive Zusammenstellung noch nicht vorliegt, kann doch jetzt schon nach den bekanntgegebenen kantonalen Ergebnissen geschlossen werden, daß die Anmeldungen den verfügbaren Betrag von 8 Millionen erheblich übersteigen werden. Im Kanton Bern, wo man sich der Sache offenbar prompt und gründlich annahm, sind nach einem schon letzte Woche veröffentlichten detaillierten Bericht aus 415 (von total 496) Gemeinden Gesuche im Betrage von Fr. 8,4 Mill. eingegangen, wovon die Gemeinden rund 6 Millionen zur Berücksichtigung empfehlen. Im Oberland haben 78 von 80 Gemeinden Gesuche in der Höhe von fast 4 Millionen, im Jura 136 von 146 Gemeinden Gesuche von 2,5 Millionen eingereicht. Da aber der verfügbare Bundesvorschuß für Bern nur 1,5 Millionen beträgt, beantragt die Regierung dem Großen Rat, zur teilweisen Ergänzung vom Kanton aus weitere 2 Millionen zuzuschließen und sodann nicht prozentual, sondern nach den Verhältnissen und auf Grund neuer Begutachtung die f. Zt. noch nötigen Abstriche zu machen. — **N i d w a l d e n**, dem 46,000 Fr. zur Verfügung stehen, hat 73 Gesuche im Betrage von 120,000 Fr., wovon 80,000 Fr. zur Berücksichtigung begutachtet sind. — Im Kanton **L u z e r n** haben von 107 Gemeinden deren 104 im ganzen 1188 Gesuche im Totalbetrage von 2,7 Mill. Fr. erhalten, wovon 1,76 Millionen zur Genehmigung empfohlen werden. Da Luzern aber nur 400,000 Fr. zur Verfügung stehen, ist beabsichtigt, nur die dringenden Notfälle zu berücksichtigen.

Während in den meisten Kantonen geplant ist, den Verkehr zwischen Kanton und Gemeinden direkt abzuwickeln, macht **F r e i b u r g** eine Ausnahme. Nach einem Rundschreiben des Landwirtschaftsdepartements (Dr. Savoy) an die Geldinstitute beabsichtigt die Regierung, dieselben zur Mitarbeit heranzuziehen, in der Meinung, sie seien besser als die Verwaltungsbehörden in der Lage, die Einzelfälle zu beurteilen. Sodann wird ausgeführt, daß es nahe gelegen hätte, ausschließlich die Staatsbank für den Auszahlungsdienst in Anspruch zu nehmen. Um aber jeden Vorwurf der Monopolisierung zu vermeiden und allen Kreditinstituten des Kantons das Vertrauen zu beweisen, wie auch um die freie Wahl des Gesuchstellers nicht zu unterbinden, möchten sich die Banken und Kassen — und dabei auch die Raiffeisenkassen — an der Erhebungs- und Vermittlungsarbeit beteiligen und den Auszahlungsdienst besorgen.

Man wird allgemein mit Spannung dem Gesamtergebnis aus allen Kantonen entgegen sehen, das wenigstens einigermaßen einen Ueberblick über die z. Zt. herrschende Notlage in den Kleinbauernkreisen der einzelnen Landesgegenden geben und möglicherweise zu einer Veränderung der ursprünglich ausgesetzten Kreditziffer führen kann.

Inzwischen vernimmt man, daß das eidg. Finanzdepartement beabsichtigt, die bereits im Herbst geplante Aktion zu einer dauernden Entschuldung der bedrängten Landwirte in Fluß zu bringen. Es schlägt dem Bundesrat vor, den Kantonen zu Handen der mitwirkenden Kantonalbanken und Hypothekarinstitute 60 Millionen zu ermäßigtem Zins zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschüsse wären dem Bund vom 1. bis 6. Jahre zu 1%, vom 7. bis 12. Jahre

zu 2%, vom 13. bis 18. Jahre zu 3% und vom 19. Jahre an zum ordentlichen Zinssatz der Kassaobligationen zu verzinsen. Die Kantone hätten das Betreffnis der Zinsbegünstigung ungeschmälert zur Milderung der Notlage in der Landwirtschaft zu verwenden. Die Hilfe ist in erster Linie den kleinen Hilfsbedürftigen zuzuwenden und kann bestehen in einer Zinsermäßigung für Kapitalbeträge bis zu 10,000 Fr. oder in einer Schuldenverminderung durch Amortisation.

Einen interessanten Vorschlag für eine dauernde Hilfeleistung hat unterdessen das Bauernsekretariat dem Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Eine Hilfskasse für überschuldete Bauern wird angeregt, die mit dem Schätzungsamt des Bauernverbandes und der Bürgerschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern zusammenarbeiten würde. Diese Kasse könnte die hintersten 10,000 Fr. Hypothekarschulden abnehmen. Beim Verkauf oder bei Uebergang durch Erbschaft lebt jedoch die Schuld wieder auf und es kann überhaupt der Begünstigte nur im Nachgang zu dieser zinsfreien Hypothek neue Belastungen machen lassen. Zur Durchführung dieser Aktion hätte der Bund eine jährliche Subvention zu leisten, die im ersten Jahre 500,000 Fr. betragen und nachher um je 500,000 Fr. pro Jahr ansteigen würde, um im 13. Jahre bei 6,5 Millionen Fr. stabil zu bleiben. Das Bauernsekretariat glaubt, daß auf diese Weise ein großer Teil der Bauern von übermäßigen Schulden befreit werden könnte. Gleichzeitig würde die Errichtung neuer Schulden erschwert und so in sehr vielen Fällen dauernd geholfen.

## Oberwalliser Unterverband.

Den gutbesuchten Versammlungen früherer Jahre reihte sich die Unterverbandstagung vom 22. Oktober in Brig würdig an. Trotz stürmischem Wetter und trotzdem manche Besucher zur Erreichung des Konferenzortes zwei und mehr Wegstunden zu Fuß zurückzulegen hatten, waren fast sämtliche bestehenden 39 Kassen zusammen durch ein gutes halbes Hundert Delegierte vertreten.

In seinem gehaltvollen Eröffnungswort gab der allzeit rühri ge, aus aufrichtiger Liebe zu seinem Volk für die Raiffeisenidee besorgte Unterverbandspräsident, Domherr **W e r l e n**, seiner Freude über den strammen Aufmarsch, aber auch seinem lebhaften Bedauern Ausdruck, daß jüngst zwei verdiente Kommissionsmitglieder, die H. Pfr. Fug und Pfr. Amherd, durch den Tod magerafft worden sind. Pfr. **F u g** war Mitarbeiter bei der Darlehenskasse St. Niklaus und während 12 Jahren Aktuar im Unterverbandsvorstand, Pfr. **A m h e r d** hat die Darlehensstellen Leuterbad und Glis gegründet und damit seine ausgesprochene soziale Gesinnung bekundet, die ihn bereits in seiner fruchtbaren Tätigkeit in Zürich und Basel auszeichnete. Dem sehr inhaltsreichen Jahresbericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß der Unterverbandspräsident nicht untätig gewesen ist, vielmehr emsig und fruchtbar gearbeitet hat. 6 Neugründungen pro 1927 und weitere 3 im Jahre 1928 sind sein Werk, sodaß nun bereits 61% aller Oberwalliser Gemeinden Raiffeisenkassen besitzen, ja ein Bezirk (Leut mit 11 Kassen) vollständig versorgt ist. Gegen die unter dem Druck einiger Privatbanken versuchte ungerechte Besteuerung durch das Finanzdepartement, welches sonderbarerweise die Raiffeisenkassen des Kantons als Ganzes behandeln wollte (!), ist energisch und mit Erfolg Stellung genommen worden, ebenso wurde auch eine deplacierte Bemerkung im Kantonalbankbericht pro 1926 mit gebührendem Nachdruck in der Presse zurückgewiesen und durch Aufklärung in Wort und Schrift auf die Raiffeisenkassen und ihre wohlthätige Wirkung aufmerksam gemacht. Dies geschah in besonderer Weise durch die Beteiligung an der kantonalen Ausstellung in Siders vom letzten Sommer, wo die Arbeit der Walliserkassen in den letzten 20 Jahren eindrucksvoll zur Darstellung gelangte. Die vom Unterverbandspräsidenten besorgte Installation wurde viel beachtet und fand auch den Beifall des Preisgerichtes, das ein Diplom 1. Klasse mit silbervergoldeter Medaille zuerkannte. Neben der äußeren war auch die innere Entwicklung recht befriedigend, indem Bilanzzunahmen bis zu 80,000 Fr. eintraten, und auch die Umsatz-, Mitglieder und Gewinnzahlen zunehmendes Vertrauen bekundeten und es nicht mehr angeht, die Raiffeisenkassen mit Fußtritten zu behandeln. Die Jahresrechnung offenbarte wie gewohnt

einen sparsamen Haushalt mit regulären Einnahmen und wenig Auslagen, sodaß das Vermögen mittlerweile auf 1045 Fr. angewachsen ist, was Rechnungsrevisor Hischer von Ems ordnungsgemäß bestätigte. Bei den Ergänzungswahlen in den Vorstand wurden neu erkoren, als Vertreter der Bezirke Visp und Brig, die Herren Pfr. Clemenz, St. Niklaus, und Kassier Willa, Naters.

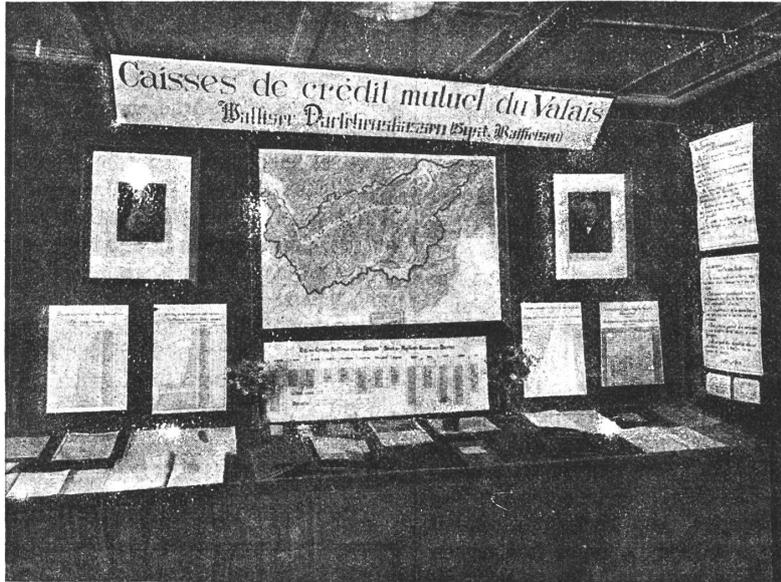
Da das Bestreben des Unterverbandspräsidenten dahin geht, nicht nur zahlreiche, sondern insbesondere auch in jeder Hinsicht einwandfrei verwaltete Kassen in seinem Gebiete zu wissen, war auch diesmal wieder ein instruktives Thema auf die Traktandenliste gesetzt worden. Verbandssekretär Heuberger verbreitete sich in einem stündigen Referat über eine Reihe verwaltungstechnischer Fragen, die er auf Grund von Wahrnehmungen bei den durchgeführten Revisionen näher behandelte. Einleitend gab er mit der Ueberbringung der Grüße des Zentralverbandes der Befriedigung über das auffallende Erstarken des Raiffeisengebantens im Wallis, speziell im deutschen Kantonsteil, Ausdruck. Er glaubt, daß angesichts der Fortschritte der letzten Jahre, in absehbarer Zeit eine Reihe von Kassen das gesamte Kreditbedürfnis ihres Geschäftskreises zu befriedigen vermögen, womit dann die betr. Bevölkerung ein gutes Stück finanzieller

Unabhängigkeit zurückerobert und die Selbstversorgung im Geld- und Kreditwesen (vorübergehend unterstützt vom Zentralverband) ziemlich restlos durchgeführt ist. Wie sehr die Raiffeisenkassen im Oberwallis den Sparinn gefördert haben, geht unter anderem auch daraus hervor, daß in einer 330 Seelen zählenden Gemeinde, wo früher nur wenige Sparbänke vorhanden waren, die im Jahre 1919 gegründete Darlehenskasse 265 Sparinleger zählt. Indessen bleibt an vielen Orten noch reichlich Arbeit übrig, die Entwicklung muß weiter gefördert werden, und die geschäftliche Schulung der Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder andauern. Reichliches Wissen, eifriges Anwenden und tatkräftiges Tun werden dazu beitragen. Dem Referate, das berufen war, ersteres zu vermitteln, folgte eine bis über das Mittagessen andauernde, reichlich benützte Diskussion, welche weitere Belehrung bot und neue Freude und Begeisterung zur Weiterarbeit weckte. In französischer Sprache entbot Pfr. Gaspoz von Héremence den Gruß der Unterwalliser, die glücklich sind, so aufmunternde Arbeit im obern Kantonsteil geleistet und in Hrn. Domherr Werlen die Gesamtinteressen gegenüber den Behörden so klug vertreten zu sehen. Lebhaften Anklang fand schließlich die Mitteilung von der voraussichtlichen Anberaumung des nächsten schweiz. Verbandstages nach Brig, womit den Walliser Raiffeisenmännern erstmals Gelegenheit geboten wird, ihre Freunde der übrigen Schweiz mit den Naturschönheiten und Eigenarten des Walliserlandes vertraut zu machen. Daß die Aufnahme eine herzliche sein wird, dafür bürgt der biedere Volkscharakter, das schlichte, aufrichtige Wesen, wie es dem an einfache Lebensweise gewohnten Sohn der Berge von Natur aus eigen ist. Mit einem kräftigen „Auf Wiedersehen am schweiz. Verbandstag“ nahm denn auch die arbeitsreiche Tagung ihren Abschluß.

### St. Gallischer Unterverband.

Die diesjährige, auf den 27. November nach Aznach anberaumte ordentl. Generalversammlung erfreute sich, trotz wenig einladendem Reisewetter eines starken Besuches. 59 Kassen hatten

125 Delegierte entsandt, die nach einem stimmungsvollen Liebes ad hoc gebildeten Männerchores von Pfr. Linder begrüßt wurden. Er erinnerte an die vor 20 Jahren nach einem orientierenden Referat von Hrn. Pfr. Scheffold (Hägenschwil) erfolgte Gründung des Unterverbandes, der zur Entwicklung der st. gall. Raiffeisenbewegung wesentlich beigetragen hat, und erwähnte dankbar die Namen der Herren Dr. Baumgartner, Regierungsrat und Lehrer Kägi sel. in Nuolen, die im Jahre 1908 der Gründung als Präsident und Aktuar vorgestanden haben. Hinweisend auf die Zweckmäßigkeit der Unterverbände für die Haltung belehrender Vorträge und Austausch praktischer Erfahrungen erwartet er auch von der heutigen, spez. der Innentätigkeit gewidmeten Versammlung fruchtbare Arbeit. Nach Ernennung von Präsident Morant (Waldfirch) und Präsident Egger



Der Stand der Walliser Raiffeisenkassen an der kant. Ausstellung von 1928 in Siders.

(Mörschwil) zu Stimmengählern ließ Aktuar Federer (Korschacherberg) in seinem, wie gewohnt vorzüglich abgefaßten Protokoll die letztjährige, während der kantonalen Ausstellung abgehaltene, Tagung Revue passieren. Die vorgelegte Kassarechnung, in welcher die Kosten für die Beteiligung an der Ausstellung mit Franken 1578.10 und für die Instruktionstournee in St. Gallen, Wattwil und Sargans mit Fr. 1344.10 aufgeführt sind, ergab einen Aktivsaldo von Fr. 2626.—. Nach erfolgter Gutheißung wurde pro 1928 die Beibehaltung der bisherigen Beiträge beschlossen, d. h. 7 Fr. bei einer Bilanz-

summe bis 100,000 Fr., 15 Fr. bis 500,000, 30 Fr. bis 1 Million und 60 Fr. bei größeren Bilanzsummen. Damit ist auch in der Folge die teilweise Uebernahme der Reisekosten der Delegierten gesichert. Im Geschäftsbericht streifte der Vorsitzende das erfreuliche Wachsen der st. gall. Kassen im letzten Jahre, in welchem die Bilanzsumme von 58 auf 63 Mill. anstieg u. nahezu ein Drittel des gesamtschweiz. Bestandes erreichte. Am Gesamtumsatz partizipiert St. Gallen mit 40, am Obligationenbestand mit 45 Prozent, in welchen Zahlen ein zunehmendes Vertrauen des st. gallischen Volkes in die gemeinnützigen Vorsbanken zum Ausdruck gelangt. Die vielbeachtete, mit Diplom 1. Klasse ausgezeichnete „Raiffeisenstube“ an der Ausstellung hat sicherlich unsern Bestrebungen neue Freunde erworben und ebenso wie die imposant verlaufene Jubiläumstagung vom letzten Sommer, da und dort, wo noch Raiffeisenkassen fehlen, das Verlangen nach diesen genossenschaftlichen Spar- und Kreditinstituten wach gerufen, die sukzessive in allen Landgemeinden gegründet werden sollen. Anschließend an den Bericht wurden die fünf bisherigen Mitglieder des Vorstandes für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden referierte Verbands-Sekretär Heuberger über das revidierte eidg. Stempelsteuergesetz, über die Behandlung der Revisionsberichte und über die st. gall. Hypothekensbürgschaftsgenossenschaft.

Bei der Behandlung des ersten Themas hob der Referent die durch die Stempelsteuer-Gesetzesnovelle vom 27. Dez. 1927 geschaffenen und mit 1. Juli 1928 in Kraft getretenen hauptsächlichsten Neuerungen hervor, als: Erhöhung des Abgabesatzes bei Obligationen von 1 auf 1,2 Promille, bezw. von 0,5 auf 0,6 Promille bei Bodenkreditanstalten. Pflicht zur vollen Abwälzung der Stempelsteuer auf den Obligationär bei Titeln von Bodenkreditanstalten, zur halben Abwälzung bei Titeln anderer Institute, Aufhebung der Stempelsteuerfreiheit für die Anleiheobligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden, Einbezug der sog. Depot-

konti von mehr als sechsmonatlicher Festdauer in die Steuerpflicht, Erfassung der langfristigen, festen Darlehen von mehr als 30,000 Fr., soweit sie nicht durch Grundpfand gedeckt sind, und endlich Befreiung von der Stempelsteuer für Anteilscheine kleiner Genossenschaften bis 10,000 Fr., sowie Steuerfreiheit für Depotanlagen von Genossenschaften bei ihren eigenen Verbänden. Der Referent empfiehlt Beachtung der speziell für die angeschlossenen Kassen vom Verbandsbureau verfaßten „Kurzen Instruktion“ und konstatiert erstmalige Berücksichtigung von Raiffeisenkassenbegehren bei einer eidg. Gesetzesvorlage.

Ueber die Behandlung der Revisionsberichte verbreitet sich der Verbandsvertreter, indem er insbesondere vermehrter Beachtung der Revisionsbemerkungen ruft, die vom Revisor aus vollem Pflichtbewußtsein heraus und in der einzigen Absicht angebracht werden, das Vertrauen zu den Kassen zu stärken und Kassaorgane und Mitglieder vor Unannehmlichkeiten und Schaden zu bewahren. Der Aufsichtsrat insbesondere hat für die Beseitigung allfällig gerügter Mängel besorgt zu sein und soll stets die Generalversammlung über den Befund der sachmännischen Revision orientieren.

In der Besprechung der st. gallischen Hypothekenbürgschafts genossenschaft machte der Referent mit einer neuen Art von Bürgschaftsgarantie bekannt, die vom stadt-st. gall. Haus- und Grundeigentümergebund durchgeführt wird, nachdem gleiche Einrichtungen bereits in Basel, Solothurn u. Zürich wie auch im Ausland bestehen. Diese Genossenschaft bezweckt die Ausgestaltung der Personalbürgschaft bei der Unterbringung von hinteren Hypotheken bis zu 85 % der Schätzung auf dem Wege der Selbstversicherung. Die im 1. Geschäftsjahr stehende Genossenschaft hat sich über Erwarten entwickelt und verzeichnet bereits 181 Bürgschaften im Betrage von 1,012,000 Fr. Das einbezahlte Anteilsscheinkapital beträgt 227,000 Fr. Die Schuldner bezahlen der Genossenschaft eine Risikoprämie von 1/2 % und scheinbar die damit und durch Spesen etc. auf ca. 3/4 % der Schuldsomme kommenden Kosten neben dem gewöhnlichen Zins willig auf sich zu nehmen, um der besonders unter städtischen Verhältnissen wenig beliebten Personalbürgschaftsleistung enthoben zu sein. Nachdem die Kantonalbank und andere Banken der Stadt die Garantie dieser Genossenschaft anerkennen, kann ein gleiches auch den Raiffeisenkassen empfohlen werden, denen diese Sicherstellung gelegentlich angeboten wird. Diese Bewegung, die von weittragender Bedeutung sein kann, verdient als ausgesprochene Selbsthilfeorganisation Sympathie und kann vom Bankenstandpunkt auch deshalb begrüßt werden, weil damit die zeitraubenden und kostspieligen Informationen über die Bürgen und auch die Umständenlichkeiten bei Ersatz von erstorbenen Garanten in Wegfall kommen.

Die Referate und mehr noch die Freigabe des Wortes für beliebige Gegenstände riefen einer regen Diskussion, an der sich über ein Duzend Delegierte beteiligten. Kantonsrat Scherrer (Niederhelfenschwil) war es, der über die Aussprache orientierte, die sich in der letzten Großratsession bei Behandlung des Berichtes der staatswirtschaftlichen Kommission entsponnen hatte. Der in jenem Bericht von einem Vertreter der Landbanken niedergelegte Wunsch, es möchte die Kantonalbank bei ihren Expansionsbestrebungen auch auf die bestehenden ländlichen Geldinstitute Rücksicht nehmen, hatte auch in Raiffeisenkreisen ein Echo gefunden und den Waldkircher Tierarzt Schwend veranlaßt, den Chef des Finanzdepartementes, der sich bei diesem Anlaß anerkennend über die Tätigkeit der 64 st. gallischen Darlehenskassen aussprach, auf die Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Betriebskredites hinzuweisen und ihm den Wunsch nahe zu legen, die diesen Geschäftszweig tätigen Raiffeisenkassen durch das Staatsinstitut nicht unnötig zu beengen. — Die aus Kassierkreisen angeregte Kautionsbürgschaftsversicherung innerhalb des Verbandes rief Freunde, Unentschiedene aber auch entschiedene Gegner auf den Plan, sodaß es zweckmäßig schien, diesen Gedanken noch weiter zu erdauern. Mehr als früher herrscht die Ansicht vor, auf Realkautions der Kassiere zu dringen. — Da die Anlage von Mündelgeldern bei Raiffeisenkassen hin und wieder von einer Waifenamtsbehörde beanstandet wird, sah sich der Verbandsvertreter veranlaßt, auf den Wortlaut der einschlägigen kantonalen Bestimmung hinzuweisen, die lautet: „Die Anlage des Mündelvermögens hat durch den Vormund nach

Einholung der Zustimmung des Waifenamtes in durchaus soliden Werttiteln oder bei einer volle Gewähr bietenden Kasse zu geschehen. Die Vormundschaftsbehörden und Vormunde entledigen sich der Verantwortlichkeit für alle Gelder, die sie bei der Kantonalbank oder bei der schweiz. Nationalbank anlegen.“ Eine Anlage derartiger Gelder bei Raiffeisenkassen ist demnach gestattet und wird auch vom kantonalen Justizdepartement gebilligt. Daß es für loyal gesinnte Vormundschaftsbehörden leicht ist, die Verantwortung zu übernehmen, beweist die Tatsache, daß in Duzenden von Landgemeinden derartige Placements seit Jahren anstandslos erfolgen und die durchaus richtige Auffassung besteht, daß bei einer Raiffeisenkasse ein Einleger überhaupt nie zu Verlust kommen kann. — Nähere Erörterung fand noch die Verrechnungsmöglichkeit des Anteilsscheines im Betreibungs- und Konkursfall, worüber an anderer Stelle berichtet werden wird, und schließlich wurde noch zu vorgerückter Zeit die gegenwärtig in Fluß befindliche staatliche Kredithilfe zu Gunsten der Landwirtschaft gestreift. Dabei gab man der Meinung Ausdruck, daß kreditwürdige, hilfebedürftige Landwirte, die sich innert der zu kurz bemessenen Frist bis 20. Nov. nicht gemeldet haben, noch nachträgliche Gesuche an die Gemeindebehörden stellen sollten. Im allgemeinen war zu bemerken, daß die Aktion selbst, in der vorliegenden Form mit mäßiger Begeisterung aufgenommen worden ist und die Gemeinden, wegen der Pflicht zur Partizipation an den Verlusten, sich vor weitgehender Befürwortung hüten.

Nach vierstündigen Verhandlungen schloß der Präsident die interessante, lehrreiche Versammlung mit dem Wunsche, nächstes Mal in einem andern Kantonsteil wiederum zahlreich und im Verein mit Vertretern von Neugründungen tagen zu können.

## Die Bewegung pro 1927 im Bestand der handelsregistrierten Genossenschaften der Schweiz.

| Arten   | Bestd. am<br>1. Januar<br>1927 | Ver-<br>änderung<br>1927 | Bestd. am<br>31. Dez.<br>1927 |
|---|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| 1. Arbeitsgenossenschaften . . . . .  | 49                             | ÷ 1                      | 48                            |
| 2. Allgemeine Konsumgenossenschaften . .  | 660                            | ÷ 1                      | 659                           |
| 3. Landwirtschaftl. Konsumgenossenschaften  | 192                            | + 1                      | 193                           |
| 4. Spezialkonsumgenossenschaften . . . .  | 157                            | ÷ 3                      | 154                           |
| 5. Genossenschaftswirtschaften, Speisehal-<br>len usw. . . . .                        | 123                            | + 4                      | 127                           |
| 6. Bau- und Wohngenossenschaften . . . .  | 238                            | + 9                      | 247                           |
| 7. Wasserversorgungsgenossenschaften . .  | 414                            | + 6                      | 420                           |
| 8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenos-<br>senschaften . . . . .                   | 375                            | —                        | 375                           |
| 9. Landwirtschaftl. Bezugs genossenschaften .   | 757                            | ÷ 10                     | 747                           |
| 10. Händler-, Handwerker- und Industriellen-<br>einkaufsgenossenschaften . . . . .    | 137                            | ÷ 2                      | 135                           |
| 11. Milchverwertungsgenossenschaften . . .  | 2,772                          | + 5                      | 2,777                         |
| 12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungs-<br>genossenschaften . . . . .           | 195                            | ÷ 3                      | 192                           |
| 13. Händler-, Handwerker- und Industriellen-<br>verwertungsgenossenschaften . . . . . | 147                            | + 7                      | 154                           |
| 14. Meliorationsgenossenschaften . . . . .  | 105                            | + 1                      | 107                           |
| 15. Viehzuchtgenossenschaften . . . . .   | 1,526                          | ÷ 3                      | 1,523                         |
| 16. Nutzungsgenossenschaften . . . . .  | 358                            | + 4                      | 362                           |
| 17. Weidegenossenschaften . . . . .   | 90                             | ÷ 1                      | 89                            |
| 18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften   | 7                              | —                        | 7                             |
| 19. Raiffeisenkassengenossenschaften . . .  | 421                            | + 30                     | 451                           |
| 20. Sonstige Leihgenossenschaften . . . . .   | 18                             | —                        | 18                            |
| 21. Spargenossenschaften . . . . .  | 55                             | ÷ 1                      | 54                            |
| 22. Sparkassengenossenschaften . . . . .  | 106                            | ÷ 1                      | 105                           |
| 23. Lebensversicherungs- und Pensionskassen-<br>genossenschaften . . . . .            | 105                            | + 7                      | 113                           |
| 24. Kranken- u. Sterbekassengenossenschaften  | 580                            | + 3                      | 583                           |
| 25. Viehversicherungsgenossenschaften . . .   | 80                             | —                        | 80                            |
| 26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossen-<br>schaften . . . . .                    | 10                             | + 1                      | 11                            |
| 27. Vermögenswertversicherungs- Genossen-<br>schaften . . . . .                       | 53                             | + 10                     | 63                            |
| 28. Sonstige Genossenschaften . . . . .   | 1,718                          | + 62                     | 1,780                         |
| Summe   | 11,450                         | + 124                    | 11,574                        |

Mit Ausnahme der „Sonstigen Genossenschaften“, die ihrer Natur nach nicht als eigentliche Genossenschaften bezeichnet werden können, weisen demnach die Raiffeisenkassen wie im Vorjahr den größten Zuwachs auf.

Unter den einzelnen Kantonen weist Bern am meisten, d. h. 2160 Genossenschaften auf, dann folgt Zürich mit 1818, Waadt mit 1307, St. Gallen mit 826, Argau mit 784 Genossenschaften. Nidwalden mit 26 und Appenzell J.-Rh. mit nur 23 eingetragenen Genossenschaften rangieren am Schluß.

## Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Der 7. Geschäftsbericht dieser, zur Schaffung selbständiger Kleinbäuerlicher Existenzen im Jahre 1921 vom Schweiz. Bauernverband gegründeten Genossenschaft, gibt wiederum nicht nur über den Stand des Unternehmens Aufschluß, sondern gewährt auch einen ausgezeichneten Einblick in die Kleinbäuerliche Wirtschaft. Textlich ergänzte Zusammenstellungen über Produktionskosten und Produktpreise, Ausführungen über selbstbeobachtete Praktiken im Liegenschaften- und Viehhandel, Erhebungen über Kredit- und Zinsverhältnisse ergänzen den Inhalt des eigentlichen Geschäftsberichtes und zeigen, daß das Fortkommen des Kleinlandwirts nicht nur von materiellen Faktoren, sondern auch von Berufstüchtigkeit und guten Charaktereigenschaften stark abhängig ist.

Weil die irriige Auffassung noch vielfach vorherrscht, diese Genossenschaft gewähre Darlehen, während sie lediglich Bürgschaft für solche übernimmt und zwar nur für Leute, die bereits 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, und nur bis zum Maximalbetrag von 10,000 Fr. konnten von 336 Gesuchen nur 70 in nähere Beratung gezogen werden. Da die Kauf- und Pachtpreise teilweise als stark überseht angesehen wurden und eine Existenzmöglichkeit auf die Dauer ausgeschlossen gewesen wäre, mußten auch davon noch 14 abgewiesen werden. Im Ganzen standen am 30. Juni in 19 Kantonen 217 Bürgschaften mit einem Betrage von 1,1 Millionen Fr. in Kraft. Davon entfallen 32 auf St. Gallen, 31 auf Bern, 29 auf Zürich, 20 auf das Waadtland, 19 auf Luzern usw. Sehr wertvoll hat sich wiederum die kostenlose Beratung beim Kauf oder Pachtabschluß erwiesen. Weit aus die meisten Klienten befriedigten und schätzen sich glücklich, durch diese Hilfe in den Besitz von eigenem Haus und Hof gelangt zu sein. Nur in 3 Fällen waren Verluste im Totalbetrag von 5828.50 zu verzeichnen; dabei waren 2 auf Selbstverschulden der Klienten zurückzuführen, indem sie sich um die Pflichten eines Betriebsleiters wenig bekümmerten und im einen Falle die Ehefrau als Mitarbeiterin versagte. Die vorgesehenen Abzahlungen, auf welche die Geschäftsleitung aus erzieherischen Gründen großen Wert legt, gingen nur zu zirka  $\frac{2}{3}$  ein, was z. T. auf ungenügende Rendite, aber auch, nach den von Geschäftsführer Häfeli bei 120 Betrieben vorgenommenen Kontrollen, teilweise auf Mangel an Selbstdisziplin zurückzuführen ist. Trotzdem leider die wenigsten Bürgschaftsnehmer eine geordnete Buchführung haben, konnte bemerkt werden, daß der Aufwand für den Haushalt und die privaten Ausgaben sehr ungleich sind, woraus der interessante Schluß gezogen wird, daß eine Ueberzahlung von Heimwesen innert gewissen Grenzen nicht so verhängnisvoll ist, als wenn die Unternehmerfamilie mit den bescheidenen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht äußerst sparsam umzugehen weiß, wobei es besonders auch auf das Verhalten der Hausfrau ankommt.

Besonderes Interesse bieten wiederum die Erhebungen über die Zinsen und Kommissionen, welche die Geldinstitute von den durchwegs in bescheidenen Verhältnissen lebenden Schuldnern verlangen, für welche die Genossenschaft Bürgschaft übernommen hat. Von den 217 am 30. Juni verbürgten Posten mußten nicht weniger als 70 zu 6% und darüber, vereinzelt bis zu 7½% verzinst werden. Einzelne Banken begnügten sich zwar mit dem bescheidenen Zinssatz von 5%, fügten aber semester-, quartal- ja sogar monatsweise Kommissionen hinzu, wodurch sich der Aufwand um 1—1½% pro Jahr steigerte. Durchschnittlich die niedersten Bedingungen wiesen die Raiffeisenkassen auf, deren durchwegs netto berechneter Ansaß sich auf 5, 5¼ bis 5½% belief, wobei, im Gegensatz zu verschiedenen Banken meistens nur jährl. Verzinsung verlangt wurde.

Rechnerisch ist das Resultat des 7. Geschäftsjahres wiederum ein günstiges, indem nach Deckung der Unkosten noch ein Ueberschuß von 45,405.45 Fr. verblieb, wovon 6576 Fr. für eine nur 4%ige Verzinsung des einbez. Genossenschaftskapitals Verwendung fanden, während der Rest dem nunmehr 280,000 Fr. betragenden Reservefonds zugehoben worden ist. Die am 13. Oktober unter dem Vorsitz von Nat.-Rat R ö n i g abgehaltene Generalversammlung genehmigte Rechnung und Bilanz, aus welcher u. a. hervorgeht, daß neben den Reserven ein Genossenschaftskapital von 548,000 und ein Stammkapital von 1,2 Millionen für die eingegangenen Bürgschaften haften und somit den darlehengewährenden Geldinstituten eine erstklassige Sicherheit geboten ist. Die sich stetig verbessernde Finanz-Grundlage schützt aber auch vor der Möglichkeit, mangels hinreichender Deckung die Tätigkeit in absehbarer Zeit beschränken zu müssen, vielmehr erweist sich das Ganze als ein auf die Dauer gesichertes, solides, volkswirtschaftlich bedeutendes und segensreich wirkendes Unternehmen, das dem Gründer, Herrn Bauernsekretär Dr. Laur, zur Ehre gereicht.

## Aus unserer Bewegung.

Lenk i. S. \* Die Frage der Gründung einer Raiffeisengenossenschaft war in der großen simmentalischen Gemeinde Lenk schon seit längerer Zeit aktuell. Die gute und erfolgreiche Wirksamkeit der bereits bestehenden Kassen von St. Stephan, Boltigen und Därstetten trug bei, daß die Bemühungen einiger weitstichtig Männer, ermuntert durch das voriges Jahr gehaltene Referat von Hrn. Dr. S o w a l d, Brugg, nun zur praktischen Tat führen. Den entscheidenden Schritt unternahm die landw. Genossenschaft, die in ihrer letzten Generalversammlung beschloß, die bisherige Depositenkasse an die neu zu gründende Darlehenskasse übergeben zu lassen. In der Ueberzeugung, daß der Selbsthilfe eine unvergleichlich intensivere Wirkung zur Förderung der wirtschaftlichen Kraft zukomme, als der Staatshilfe, vermochte die im Gang befindliche Hilfsaktion des Bundes für die Landwirtschaft die Bewegung nicht aufzuhalten.

In der Versammlung vom 2. Dezember nahmen die in großer Zahl versammelten Bürger mit sichtlichem Interesse die nochmalige allseitige Orientierung von Verbands-Revisor Bücheler entgegen. Die Herren Grünwald (St. Stephan), und Kocher (Boltigen) als Kassiere der Nachbarkassen befürworteten die Gründung aufs wärmste, auf Grund eigener Erfahrungen. Nach grundsätzlicher Beschlussfassung, eine Raiffeisenkasse zu gründen, wurde dem Initiativ-Komitee die weitere Vorarbeit übertragen und es wird die konstituierende Generalversammlung so beschleunigt, daß mit 1. Jan. 1929 der Betrieb eröffnet werden kann.

Wo ein guter Geist herrscht, und sich Männer so entschieden für die gute Sache einsetzen wie in Lenk, wird eine Darlehenskasse nach dem System Raiffeisen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können.

Thierachern b. Thun. Auf Veranlassung von Hrn. Lehrer Andermühle, des beliebten Kommandanten der Brigade 7, hat Hr. Dr. S o w a l d von Brugg am 18. November in einer gut besuchten Versammlung über das landwirtschaftliche Kreditwesen, unter besonderer Berücksichtigung der Raiffeisenkassen, referiert. Dem Rat folgte alsdann die Tat. Am 9. Dezember fand nach praktischer Erläuterung des Geschäftsbetriebes einer Darlehenskasse durch Verbandssekretär Heuberger und Aufmunterung von Tierarzt Glück von Unterseen, die definitive Gründung mit vorläufig 33 Mitgliedern statt. Dr. Glück, der verdiente Raiffeisenpionier im Oberland, gab seiner Freude über das Aufblühen des Raiffeisenamens in seiner engern Heimat Ausdruck und hofft, die nunmehr in der Zahl eines Duzend vorhandenen Kassen im Januar 1929 zu einem Unterverband zusammenschließen zu können.

Auch diese Gründung zeigte, wie sehr man mit der Verwirklichung des Raiffeisengedankens der Bevölkerung aus dem Herzen spricht. Zu den Befürwortern gehörte auch ein Bauer, der vor 30 Jahren in Ostpreußen die Raiffeisenkassen kennen gelernt und ihnen seither Sympathie bewahrt hat. Gemeindepräsident Urfer wird der Kasse, die vorläufig auch die zum gleichen Kirchspiel gehörende Gemeinde Uebeschi einbezieht, als Präsident vorstehen, während Lehrer Andermühle sich bewegen ließ, das Kassieramt zu übernehmen.

Stetten (Argau). Die letztes Jahr beendigte öffentliche Diskussion über die Anlage von Gemeindegeldern bei Raiffeisenkassen im Argau hat sichtlich das Interesse für diese Institute geweckt und die Gründungstätigkeit befruchtet.

Am vergangenen 8. Dezember ist nun auch in Stetten bei Meltingen eine Kasse gegründet worden. Im Anschluß an ein orientierendes Referat, das Verbandssekretär Heuberger im Schoße einer öffentlichen, von Hrn. Gemeindeamann Humbel präsierten Versammlung hielt, erklärten 40 Mann schriftlich den Beitritt. In freundschaftlicher

Weise befürworteten zwei Vertreter der Darlehenskasse Tägerig die Gründung; dabei hob Hr. Lehrer Meier in beweiskräftiger Weise besonders den erzieherischen Wert des Amortisationsystems der Raiffeisenkassen hervor, während sich Präsident Zimmermann in humorvoller Weise über die Spartätigkeit verbreitete, (die bei keiner Kasse in 230 Sparheften zum Ausdruck kommt), und die Stettner zu herzhaftem Zugreifen ermunterte.

Damit steigt die Zahl der Raiffeisenkassen im Aargau auf 59.

**Roggwil** (Thurgau). Auf Sonntag, den 2. Dezember 1928 wurden unsere Mitglieder ins „Röfli“, Etachen, zur Wahlversammlung eingeladen. Gemäß Statuten hatten die Herren G. Tobler, Steineloh, Fr. A. Straub, Watt, als Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie J. Müller-Keller, Niedern und P. Schwant, Roggwil, als Mitglieder des Verwaltungsrates in den Ausstand zu treten. In gleichem Sinne war die Wahl des Kassiers zu treffen. Die geheime Abstimmung ergab die ehrenvolle Bestätigung aller Genannten für eine neue Amtsdauer. Die Versammlung war für diesmal in das angegliederte untere Vereinsgebiet eingeladen worden. Ueberraschend zahlreich folgten die Mitglieder auch dahin dem Rufe, denn es stand das zugkräftige Referat: „Die Raiffeisenkassen im Lichte der Volkswirtschaft“, auf der Tafelbandliste. Herr Verbands-Sekretär Heuberger verbreitete sich in ausgezeichneten Darlegungen über die Existenzberechtigung der Darlehenskassen, ihre Bedeutung als Sparfaktor, die Vorteile ihrer Kreditgewährung, die Zurückeroberung der Finanzkraft der Landbevölkerung. Der Referent hatte nicht nur eine zahlreiche, sondern auch aufmerksame Zuhörerschaft vor sich. Denn wer im Geiste Raiffeisens denkt, richtet seine Worte an den Verstand und ans Gemüt. Das wiederum schafft Verständnis für das, was gemeinsamer Wille aller und einzeln hervorbringen imstande ist. Unsere Kasse und ihre Wirksamkeit ist ein offenkundiges Beispiel dafür, wie dieser Sinn einer Dorfgemeinschaft materielle Werte zu erhalten vermag. Diese Erwägungen faßte der Sprecher in die Schlusssätze:

Die nur stets aufs eigne zielen,  
Stehen außer ihrem Stand.  
Freund, du mußt gemeinsam fühlen,  
Dann gedeihen Volk und Land!

Die Versammlung hatte damit ihren Höhe- und Schlüsselpunkt erreicht. Nachdem der Präsident, Herr Gemeinderat Keller, Bettenwil, dem Referenten im Namen der Zuhörer den wohlverdienten Dank gezollt, konnte er die Zusammenkunft als beendet erklären, unter Hinweis auf den bevorstehenden Jahresabschluss der Kasse, und die Frühjahrsversammlung, die im Zeichen „10 Jahre Darlehenskasse Roggwil“ tagen wird. Sch.

## Fragelasten

**M. W.** (Graubünden). Frage: Kann eine kant. Regierung einer Darlehenskasse die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen vorenthalten?

Antwort: Die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen darf nur verweigert werden, wenn die Bestimmungen der einschlägigen eidg. Verordnung vom 30. Oktober 1927 nicht erfüllt sind. Diese bestehen hauptsächlich darin, daß sich die Institute, welche Viehpfandverträge abschließen wollen, verpflichten, neben dem Viehpfand keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten anzunehmen. Nach einem Entschiede des schweiz. Bundesgerichtes von 1912 wäre es zum Beispiel unzulässig, wenn sich eine kantonale Behörde auf den Standpunkt stellen wollte, daß sie die Ermächtigung überhaupt keinem Institut oder nur der Kantonbank erteilen wolle.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Viehverpfändung kein Idealfand ist, sondern mehr ein notwendiges Uebel, von dem nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.

## Notizen.

**Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1928.** Die leitenden Organe der angeschlossenen Kassen werden höflich daran erinnert, daß lt. Art. 12 der Verbandsstatuten jede Kasse verpflichtet ist, die Jahresrechnung und Bilanz samt den dazu gehörenden Haupt- und Unterbelegen bis spätestens 30. März dem Verbandsbureau einzusenden. Für die Kassen der Kantone Aargau, Freiburg, Graubünden und Wallis wird die Frist wegen besonderen Zusammenstellungen an die kant. Regierung auf den 15. März vorgerückt.

Nach erfolgter Fertigstellung durch den Kassier ist die Rechnung von Vorstand und Aufsichtsrat prompt zu prüfen, dann dem Verband einzusenden und erst nach erfolgter Durchsicht des Verbandes der Generalversammlung vorzulegen.

Prompte Rechnungsstellung läßt auf geordnete Verwaltungstätigkeit schließen.

**Kassabestand am 31. Dezember.** Entsprechend den Wünschen der Nationalbank sollen, zur Vermeidung außerordentlicher Bargeldzirkulation, in den letzten Tagen des Jahres keine unnötigen Barbestände zum bloßen Zwecke gehalten werden, in der Bilanz einen möglichst hohen Kassafaldo ausweisen zu können. Hohe Barbestände sind auch deshalb nicht nötig, weil sämtliche von den Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten (und mit Poststempel vom 31. Dez. oder 1. Januar versehenen) Geldsendungen an die Zentralkasse von derselben noch in alter Rechnung verbucht werden, auch wenn der Eingang am 1. oder 2. Januar erfolgt.

Geldscheine nach dem 31. Dezember abends vorkommende Kassaein- oder -Ausgänge sind unbedingt in neuer Rechnung aufzuführen.

**Erstellung des Gewinn- und Verlustbeleges.** Für die Bornahme der, besonders neuen Kassen oft Schwierigkeiten bereitenden, sog. „Rückbuchungen“ wird an folgende Regel erinnert:

Die auf der Bilanz vom 31. Dez. 1927 unter Ziff. V „Gewinn- und Verlust“ Koll. 4 aufgeführte Summe muß auf dem Hauptbeleg IV (Gewinn- und Verlust) von 1928 in Koll. 3 (Inventar, Stückzinsen etc.) figurieren und das auf der 27er Bilanz unter Ziff. V Koll. 2 figurierende Total ist auf dem 28er „Gewinn- und Verlustbeleg“ in Koll. 6 einzustellen.

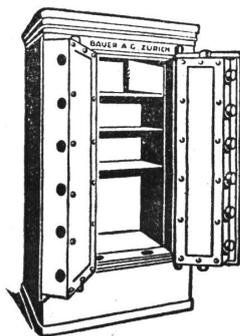
Bei der Ausführung der Verwaltungskosten sind die Steuern separat einzusetzen.

**Instruktion betr. die Eidg. Stempelsteuer.** Sämtlichen Kassieren sind vor einigen Tagen die neuen Instruktionen mit den Formularen für die Erhebung der Couponsteuer pro 1928 zugegangen. Jene Begleitung wird besonderer Beachtung empfohlen. Ab 1. Januar wird die Stempelsteuer nicht mehr mittels Stempelmarken, sondern im sogen. „Pauschalverfahren“ entrichtet. Noch vorhandene Obligationen-Stempelmarken werden vom Verband zum Nennwert zurückgenommen. Kaufschuckstempel „Stempelabgabe pauschal entrichtet“ gibt die Materialabteilung ab.

**Schreibunterlage für 1929.** Bei Rücksendung der Jahresrechnung wird den Kassen eine praktische Schreibunterlage mit Kalender für 1929 zugestellt.

**Kleine Formulare „Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“** für Steuerdeklarationen etc. können von der Materialabteilung des Verbandes bezogen werden. Da Originalbilanzen oft sehr verspätet von den kantonalen Bureauz retourniert werden, sollen stets nur Abschriften im Kleinformat eingesandt werden.

Das Verbandsbureau.



Feuer- und diebessichere

# Kassen-Schränke

modernster Bauart

Panzertüren Tresoranlagen  
Aktenschränke

**Bauer A.-G., Zürich 6**

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer. Darlehenskassen.